

Mitteilungen = Communications

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogramm trie, g nie rural**

Band (Jahr): **93 (1995)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica ver ffentlichten Dokumente stehen f r nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie f r die private Nutzung frei zur Verf gung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot k nnen zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Ver ffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverst ndnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gew hr f r Vollst ndigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung  bernommen f r Sch den durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch f r Inhalte Dritter, die  ber dieses Angebot zug nglich sind.

Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate vergeben.

Die Kursgebühr beträgt jeweils DM 1000.–. Ausserdem ist eine Immatrikulation an der Universität Hannover mit einem Semesterbeitrag von DM 144.60 notwendig. Anmeldeabschluss für das Sommersemester ist der 15. März 1995. Bei mehr als 60 Anmeldungen pro Kurs entscheidet die Reihenfolge des Posteingangs über die Zulassung. Weitere Informationen über das Studium und Auskünfte über möglicherweise kurzfristige Änderungen sowie die Ergänzung des Kursangebots durch einen dritten Kurs erhalten Sie unter folgender Adresse:

WBBau: Wasser und Umwelt, Am Kleinen Felde 30, D-30167 Hannover, Telefon: (0511) 762-5934, -5936, -5985. Telefax: (0511) 762-5935.

ETH und Fachhochschulen

Der Standpunkt der ETH Zürich

Die geplante Einführung von Fachhochschulen, speziell im technischen Bereich, fordert die ETH heraus, ihr Verhältnis zu diesen neuen Institutionen und ihr Selbstverständnis zu überdenken. Am ETH-Tag im November 1994 hat sich Rektor Hans von Gunten für eine klare Arbeitsteilung mit den künftigen Fachhochschulen ausgesprochen. Kritisch sieht von Gunten voraus, dass sich die Fachhochschulen wie ihr deutsches Vorbild den Universitäten annähern und den Berufsbildungssektor nicht wirklich stärken werden. Dafür spreche der anhaltende, durch die neue Maturitätsregelung noch verstärkte Trend zum Gymnasium, das in Deutschland mehr als die Hälfte der FH-Studenten stelle. Von Gunten sieht eine klare Arbeitsteilung im Sinn der Kooperation. Die Grundlagenforschung und die orientierte Forschung müsse den nach internationalen Massstäben arbeitenden Hochschulen vorbehalten bleiben, während die anwendungsnahe Forschung an beide Orte gehöre (auch die ETH bilde ja Ingenieure für die Praxis aus). Den Fachhochschulen sei die Verantwortung für Gebiete abzutreten, in denen keine grundlegende Forschungsentwicklung mehr erkennbar sei.

Will sich die ETH in dieser Lage neu profilieren, so braucht sie nach von Gunten möglicherweise Spielraum für eine eigene Zulassungspolitik. Die technischen Hochschulen sollten nicht primär die bestehende Technik weiterführen, sondern «Brutstätten für Neues» sein; und da Neues immer mehr an den Schnittstellen der Wissensgebiete wachse, seien die Verankerung in den Natur- und das Engagement in den Geisteswissenschaften unerlässlich. Damit werde ein spezifischer Beitrag an Kultur und Zivilisation geleistet. Die fachliche Tiefe müsse mit interdisziplinärer Kommunikationsfähigkeit verbunden und das Primärstudium durch lebenslanges Lernen ergänzt sein.

Mitteilungen Communications

Digitale Karten in der Schweiz

Produkte, Datensätze und Anwendersysteme

In der Schweiz sind bereits mehrere digitale Kartenprodukte käuflich erwerbbar. Zudem gibt es bereits eine immense Menge raumbezogener Daten, die in digitaler Form vorliegen. Der gesamte Bereich digitaler Bilder und raumbezogener Daten ist in einem raschen Wandel begriffen. Um einen Überblick zu erhalten wurden kompetente Fachleute aus Wissenschaft, staatlicher Verwaltung sowie kommerzielle Anbieter aufgesucht. Einige Angaben konnten der fachspezifischen Literatur entnommen werden.

Besonders hilfreich war eine Umfrage der Arbeitsgruppe SIK-GIS aus dem Jahre 1990, deren Resultate soweit als möglich aktualisiert wurden. Das Verzeichnis dient dem Benutzer als Einstieg und als Arbeitshilfsmittel. Es kann auch als ein Baustein im Hinblick auf eine Metadatenbank raumbezogener Daten verstanden werden.

Jürg Bühler und Thomas Klöti: Digitale Karten in der Schweiz – Produkte, Datensätze und Anwendersysteme. Zürich und Bern, 1994. Herausgegeben von der Arbeitsgruppe Kartenbibliothekarinnen/Kartenbibliothekare (BBS). Bezugsquelle: ETH-Bibliothek, Kartensammlung, Rämistrasse 101, CH-8092 Zürich.

Datenbank der Raumplanungs- und Umweltsentscheide

VLP-Entscheidungssammlung auf EDV

Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP) stellt Ämtern und Anwälten eine Datenbank mit den neuesten Entscheidungen aus dem Raumplanungs- und dem damit verbundenen Umweltrecht zur Verfügung. Die Datenbank umfasst den Bestand an neueren Urteilen in Raumplanungs- und Umweltrechtssachen der Dokumentationsstelle für Raumplanungs- und Umweltrecht der VLP. Die Entscheidungssammlung wird ständig mit den der VLP neu bekanntgewordenen Urteilen nachgeführt und den Abonnenten halbjährlich zur Verfügung gestellt.

Eigenschaften der Entscheidungssammlung:

- Die publizierten Bundesgerichtsentscheide seit 1989 sind vollständig erfasst, nicht publizierte Bundesgerichtsentscheide und kantonale Urteile in der Regel soweit, als sie der Dokumentationsstelle der VLP zugänglich sind.

- Die Datenbank ist wie ein Karteikasten organisiert. Pro Urteil sind die wichtigsten Merkmale ebenso wie eine Kurzzusammenfassung erfasst. Das Urteil liegt also nicht im Volltext vor wie beispielsweise bei Swissex. Die Datenbank erlaubt dafür einen raschen Überblick über die neuere Rechtsprechung.
- Die Entscheidungssammlung ist wahlweise als selbständiges Programm (Macintosh) und basierend auf File-Maker (Macintosh oder DOS/Windows) erhältlich. Preis: 250 Fr. für Mitglieder (400 Fr. für Nichtmitglieder), halbjährliche Aktualisierung: 100 Fr. bzw. 175 Fr.
- Bei der Programmierung wurde auf grösstmögliche Benutzerfreundlichkeit geachtet. Besondere EDV-Kenntnisse oder Erfahrungen mit verwendeten Datenbankprogrammen sind denn auch nicht erforderlich. Bei Bedarf steht zudem eine Hilfe-Funktion zur Verfügung.
- Die seit Jahren nachgeführte Handkartei der VLP wird weiter angeboten. Die Handkartei enthält aus technischen Gründen

Entscheidungssammlung VLP	
Urteilsdatum	19.11.1992
Instanz	Bundesgericht
Urteil	BGE vom 19.11.1992 i. S. SBN, BNBL o. W., Kraftwerk Augst,
Kanton	BL
Gemeinde	Augst
Suchbegriffe	21 NHG Bauzonenausscheidung Beschwerderecht
Klassierung	ES
Erfasst	5.4.1993 Bü
Standort	Urteilssammlung
Karte	444 von 493
Publikation	AJP 1993 S.448 (en francais: PJA 1993 p.450)
Inhalt Lead	Einschränkung einer nach geltendem Zonenplan zulässigen baulichen Nutzungen aus Gründen des Naturschutzes und der Erhaltung einer vom Aussterben bedrohten Tierart
Zitat	E. 1a: "Nach Art. 34 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700; RPG) steht zur Anfechtung von Nutzungsplänen beim Bundesgericht grundsätzlich nur die staatsrechtliche Beschwerde zur Verfügung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann allerdings ausnahmsweise gegen Nutzungspläne die
Zusf.	E. 1: Gegen einen Nutzungsplan kann die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben werden, wenn dieser derart detaillierte Anordnungen enthält, dass das nachfolgende Baubewilligungsverfahren quasi vorweggenommen wird. Stehen Anliegen des Natur- und Heimatschutzes auf dem Spiel, so berechtigen diese die Umweltverbände zur Beschwerde. E. 4f: Der Lebensraum des Eisvogels, einer vom Aussterben bedrohten Tierart, rechtfertigt die